

STATUTEN

**Interessengemeinschaft
Kaufmännische Grundbildung
Solothurn**

**Ausbildungs- und Prüfungsbranche
Dienstleistung & Administration**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Name und Sitz		Seite
	Art. 1	Name	3
	Art. 2	Sitz	3
Kapitel 2	Zweck und Aufgaben		
	Art. 3	Zweck	3
	Art. 4	Übergeordnetes Recht	3
	Art. 5	Aufgaben	3
	Art. 6	Non-profit Organisation	4
Kapitel 3	Mitglieder		
	Art. 7	Mitgliedschaft und Aufnahme	4
	Art. 8	Austritt	4
Kapitel 4	Organe		
	Art. 9	Organe	4
4.1	Mitgliederversammlung		
	Art. 10	Stellung	4
	Art. 11	Aufgaben	5
	Art. 12	Einberufung	5
	Art. 13	Beschlüsse	5
	Art. 14	Versammlungsleitung	5
4.2	Vorstand und geschäftsleitender Ausschuss		
	Art. 15	Geschäftsführung und Vertretung	5
	Art. 16	Zusammensetzung des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses	6
	Art. 17	Aufgaben des Vorstandes	6
	Art. 18	Aufgaben des geschäftsleitenden Ausschusses	6
	Art. 19	Wahl des Vorstandes, Amtsdauer, Konstituierung	6
	Art. 20	Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung	6
	Art. 21	Finanzreglement	7
4.3	Präsident		
	Art. 22	Aufgaben des Präsidiums	7
4.4	Rechnungsrevisoren		
	Art. 23	Wahl der Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle	7
	Art. 24	Aufgaben der Rechnungsrevisoren	7
Kapitel 5	Geschäftsstelle		
	Art. 25	Führung der Geschäftsstelle	7
Kapitel 6	Finanzen		
	Art. 26	Zusammensetzung der Einnahmen	8
	Art. 27	Mitgliederbeiträge und Kurskosten	8
	Art. 28	Haftung	8
	Art. 29	Information	8
	Art. 30	Geschäftsjahr	8
	Art. 31	Entschädigung	8
Kapitel 7	Schlussbestimmungen		
	Art. 32	Auflösung	9
	Art. 33	Vermögen	9
	Art. 34	Inkrafttreten	9

Hinweis: Wo die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die andere Form gemeint.

Kapitel 1 Name und Sitz

Art.1 Name

1 Unter dem Namen **Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Solothurn** - im Folgenden igkg-so genannt - besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

1 Der Sitz der igkg-so befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

1 Zweck der igkg-so ist es

- a. die kaufmännische Grundbildung unter den Ausbildungsbetrieben und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern
- b. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen
- c. die Bestrebungen der Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz igkg.ch zu unterstützen.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

1 Bei allfälligen Widersprüchen zu vorliegenden Statuten und den darauf erlassenen Weisungen gehen die Statuten und die dazugehörigen Reglemente und Richtlinien der igkg.ch vor.

2 Im Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels ist die igkg-so rechtlich und finanziell selbständig.

Art. 5 Aufgaben

1 Die igkg-so hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Im Bereich der kaufmännischen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ Branche Dienstleistung & Administration und der kaufmännischen Grundbildung mit eidg. Bildungsattest EBA:
 1. Durchführung der überbetrieblichen Kurse für kaufmännische Lernende EFZ und EBA gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien von igkg.ch
 2. Behandlung von Fragen des kaufmännischen Ausbildungswesens und der Qualifikationsverfahren zuhanden der Ausbildungsbetriebe, der Berufsfachschulen und der zuständigen kantonalen Behörden
 3. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der betrieblichen Qualifikationsverfahren, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind
 4. Beratung der kaufmännischen Ausbildungsbetriebe
 5. Aus- und Weiterbildung der Ausbildner (Berufs- und Praxisbildner).
- b. Vollzug der von übergeordneten Organisationen wie der igkg.ch übertragenen Aufgaben
- c. Durchführung von Kursen in der beruflichen Weiterbildung gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien übergeordneter Instanzen, wie z. B. der igkg.ch
- d. Interessenvertretung gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeiten von Stellungnahmen in Fragen der kaufmännischen Berufsbildung
- e. Orientierung und Information der Ausbildungsbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierter Kreise über die Belange der kaufmännischen Berufsbildung.

Art. 6 Non-profit Organisation

1 Die igkg-so erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Kapitel 3 Mitglieder**Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme**

1 Der igkg-so können folgende Mitglieder angehören:

- a. Ausbildungsbetriebe, welche Kaufleute EFZ und Büroassistenten EBA ausbilden und/oder über eine entsprechende Berechtigung der zuständigen Amtsstelle verfügen
- b. Institutionen, welche sich mit der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung befassen
- c. Interessierte, welche die Anliegen der kaufmännischen Grundbildung unterstützen oder Ausbildungsbetriebe anderer kaufmännischen Ausbildungsbranchen.

2 Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuches erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Austritt

- 1 Der Austritt aus der igkg-so kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- 2 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Kapitel 4 Organe**Art. 9 Organe**

1 Die Organe der igkg-so sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der geschäftsleitende Ausschuss
- d. die Rechnungsrevisoren.

4.1 Mitgliederversammlung**Art. 10 Stellung**

1 Die Mitgliederversammlung¹ ist das oberste Organ der igkg-so. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

¹ Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff. ZGB

Art. 11 Aufgaben

1 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der igkg-so
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und allfälligen Aktionsprogrammen sowie Entlastung der Organe des Vorstandes
- c. Festsetzung der Beiträge bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag), den Beiträgen für die überbetrieblichen Kurse und weiteren Beiträgen
- d. Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
- f. Festlegung der Geschäftsstelle
- g. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
- h. Entscheidungen über Statutenänderungen
- i. Entscheid mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern
- j. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 12 Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Frühjahr, statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes oder
- b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen.

3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 13 Beschlüsse

1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

2 Jeder Betrieb und jede Institution verfügt über 1 Stimme. Die Mitglieder gemäss Art. 7c sind nicht stimm-, jedoch antragsberechtigt.

3 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Versammlungsleitung

1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

4.2 Vorstand und geschäftsleitender Ausschuss

Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der igkg-so, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses

1 Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, darunter

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Finanzverantwortlicher
- d. Kursverantwortlicher
- e. weitere 3 – 5 Mitglieder.

2 Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder aus einem Ausbildungsbetrieb stammen.

3 Der für die kaufmännische Grundbildung zuständigen kantonalen Stelle und den zuständigen Ausbildungsstätten wird im Vorstand ein Sitz eingeräumt; diese haben ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

4 Der geschäftsleitende Ausschuss bildet sich aus

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Finanzverantwortlichen
- d. dem Kursverantwortlichen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

1 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Tätigkeiten der igkg-so
- b. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und der Vereinsaktivitäten zuhanden der Mitgliederversammlung
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen, Aus- und Weiterbildungskursen gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien übergeordneter Stellen wie der igkg.ch
- e. Förderung des Berufsnachwuchses.

Art. 18 Aufgaben des geschäftsleitenden Ausschusses

1 Der geschäftsleitende Ausschuss führt zusammen mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt. Er hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen. In dringenden Fällen kann er Aufgaben des Vorstandes übernehmen.

Art. 19 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer, Konstituierung

1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes sowie den Präsidenten.

2 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wer im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet aus. Die Vertreter der kantonalen Behörde und der Ausbildungsstätten können dem Vorstand angehören solange sie die Funktion ausüben, derentwegen sie im Vorstand sind.

Art. 20 Einberufung des Vorstandes sowie des geschäftsleitenden Ausschusses und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

4 Der geschäftsleitende Ausschuss trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes.

Art. 21 Finanzreglement

1 Der Vorstand regelt die Finanzkompetenzen und die Unterschriftsberechtigung in einem Finanzreglement.

4.3 Präsident

Art. 22 Aufgaben des Präsidiums

1 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die igkg-so.

2 Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

4.4 Rechnungsrevisoren

Art. 23 Wahl der Rechnungsrevisoren/Revisionsstelle

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisoren oder eine Revisionsstelle, die keinem anderen Organ der igkg-so angehören dürfen.

2 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3 Wird die Revision einer Revisionsstelle übertragen, erfolgt deren Wahl jährlich.

Art. 24 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

1 Die Rechnungsrevisoren prüfen bzw. die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der igkg-so.

2 Die Rechnungsrevisoren erstatten bzw. die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen bzw. stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Décharge-Erteilung an den Vorstand.

3 Die Rechnungsrevisoren sind bzw. die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Kapitel 5 Geschäftsstelle

Art. 25 Führung der Geschäftsstelle

1 Die igkg-so unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.

2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle und beaufsichtigt die Arbeiten der Geschäftsstelle.

Kapitel 6 Finanzen

Art. 26 Zusammensetzung der Einnahmen

1 Die Einnahmen der igkg-so setzen sich zusammen aus

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Beiträgen der Ausbildungsbetriebe für die überbetrieblichen Kurse der Lernenden
- c. den Subventionen von Bund und Kanton für die überbetrieblichen Kurse
- d. den Kursbeiträgen der Kursteilnehmer für die berufliche Aus- und Weiterbildung
- e. allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 27 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge an die igkg-so werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

2 Die Mitglieder zahlen einen einmaligen Eintrittsbeitrag sowie einen Jahresbeitrag. Mitglieder nach Art. 7c entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag. In diesem Beitrag sind weder die Kurskostenbeiträge der Ausbildungsbetriebe an die überbetrieblichen Kurse noch die Kursbeiträge der Kursteilnehmer für die berufliche Aus- und Weiterbildung enthalten.

3 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrages.

4 Mitglieder der igkg-so erhalten auf Kurskosten eine Kostenreduktion.

Art. 28 Haftung

1 Für die finanziellen Verpflichtungen der igkg-so haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Information

1 Die igkg-so sorgt für ausreichende Informationen ihrer Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

Art. 30 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr der igkg-so entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Entschädigung

1 Der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzverantwortliche, der Kursverantwortliche sowie die Mitglieder des Vorstandes und allfälliger Kommissionen sowie die Geschäftsstelle erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten zugunsten des Vereins aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt deren Höhe in einem Spesenreglement fest.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung

1 Für den Beschluss auf Auflösung der igkg-so bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

Art. 33 Vermögen

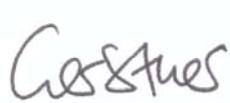
1 Im Falle einer Auflösung der igkg-so ist das allfällig verbleibende Vermögen der igkg.ch zur Verwaltung zu übergeben.

2 Bei einer Wiedergründung der igkg-so innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an die igkg-so. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum der igkg.ch über.

Art. 34 Inkrafttreten

1 Diese Statuten wurden am 9. März 2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Solothurn



Susanne Gerstner
Präsidentin



Priska Gasche
Leiterin Geschäftsstelle